

Kurztitel

Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße und der B 50 Burgenland Straße im Bereich der Gemeinden Neutal, Stoob, Oberpullendorf und Steinberg-Dörfel

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 88/2001

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

17.02.2001

Index

96/01 Bundesstraßengesetz 1971

Text

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 31 Burgenland Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Neutal, Stoob, Oberpullendorf und Steinberg-Dörfel wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse schließt bei km 76,750 an den mit BGBl. Nr. 445/1991 verordneten Abschnitt im Bereich der Anschlussstelle Neutal, deren Rampe 40 geringfügig geändert wird, an, führt in südöstlicher Richtung dem Harlingbach entlang, schwenkt dann nach Osten, quert den Harlingbach mit einem Talübergang und führt in einem Einschnitt beim Noplerberg nach Süden zum Knoten Oberpullendorf. Von dort verläuft die Trasse in südlicher Richtung, der Gemeindegrenze zwischen Oberpullendorf und Steinberg-Dörfel folgend und endet bei km 84,288 an der unter Punkt 2 verordneten Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 50 Burgenland Straße. - Im Knoten Oberpullendorf zweigt der Zubringer Stoob/Süd ab, folgt in etwa nordöstlicher Richtung dem Hang des Noplerberges und bindet bei km 94,230 der B 50 Burgenland Straße in die unter Punkt 2 verordnete Kreisverkehrsanlage südlich von Stoob ein.

2. Der Straßenverlauf der B 50 Burgenland Straße im Bereich der Gemeinden Stoob und Steinberg-Dörfel wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt von km 94,050 über eine Kreisverkehrsanlage mit Anbindung des unter Punkt 1 verordneten Zubringers Stoob/Süd bis km 94,450 und von km 98,796 über eine Kreisverkehrsanlage mit Anbindung der unter Punkt 1 verordneten Trasse der S 31 Burgenland Schnellstraße bis km 98,919.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen aus den Planunterlagen (Plan Nr. 162/I/98 und Nr. 162/II/98, jeweils im Maßstab 1 : 2000) zu ersehen. - Die Festlegung der Straßenachsen erfolgt auf Grundlage des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr für Verkehr, Innovation und Technologie) mit Erlass Zl. 813.431/22-VI/B/5-98 vom 22. Oktober 1998 genehmigten Einreichprojektes 1998 mit der Änderung Erlass Zl. 813.431/16-III/A/2-00 vom 18. Juli 2000.

Die vorgenannten Planunterlagen, Projektunterlagen sowie die Beilagen 1 und 2 zum Erlass Zl. 313.431/2-III-ALG/00 vom 18. Jänner 2001, welche die schriftliche Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der daraus resultierenden Auflagen - soweit sie nicht in die Zuständigkeit der "mitwirkenden" Behörden im Sinne des UVP-G fallen - enthalten, liegen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III, Abteilung 6, im Regierungsgebäude, 1010 Wien, Stubenring 1, 5. Stock, Zimmer 81, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Neutal, Oberpullendorf, Steinberg-Dörfel und Stoob zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung BGBl. Nr. 45/1991 (Anm.: richtig: BGBl. Nr. 445/1991) von km 76,750 bis km 77,000 abgeändert.

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2026

Gesetzesnummer

20001183

Dokumentnummer

NOR40016587